Gesundheitsamt Jugendzahnärztlicher Dienst



Liebe Eltern und Erziehungsberechtigte,

Ort, Datum

gemeinsam mit Ihnen wollen wir die Zähne Ihres Kindes gesund erhalten, da gesunde Zähne neben dem Abbeißen und Kauen auch für die richtige Sprachbildung und Kieferentwicklung wichtig sind. Um sie bei der Vorsorge zu unterstützen, wurde die Kariesprävention für Kinder und Jugendliche mit dem §21 SGB V (Verhütung von Zahnerkrankungen/Gruppenprophylaxe) sowie dem §57 Niedersächsisches Schulgesetz (Teilnahme an der Gruppenprophylaxe zur Verhütung von Zahnerkrankungen) gesetzlich festgelegt.

Daher führt die Zahnärztin unseres Teams in den Schulen zahnärztliche Untersuchungen mit einer zusätzlichen Zahnschmelzhärtung durch. Die genauen Termine werden Ihnen über Ihre Schule rechtzeitig bekannt gegeben.

Das Team des Gesundheitsamtes verwendet Tooth Mousse Paste mit und ohne Fluorid. Welche Zahnschutzcreme bei Ihrem Kind verwendet wird entscheidet die behandelnde Zahnärztin vor Ort, nach dem zahnärztlichen Befund. Kinder mit einer Milch-Eiweiß-Allergie dürfen an der Zahnschmelzhärtung nicht teilnehmen. Die Paste ist zuckerfrei und somit auch für Kinder mit Diabetes geeignet.

Bitte beachten Sie: Die Zahnschmelzhärtung ist keine Fissurenversiegelung!

Die zahnärztliche Untersuchung und die als Teil der medizinischen Dokumentation erhobenen Daten unterliegen der ärztlichen Schweigepflicht und den geltenden Datenschutzbestimmungen. Der Kinder- und Jugendzahnärztliche Dienst erhält über die Schule den Namen, Adresse und das Geburtsdatum Ihres Kindes. Diese Daten werden mit dem Untersuchungsergebnis im Gesundheitsamt gespeichert und ausschließlich für anonyme Statistiken verwendet, welche zur Planung und Verbesserung der Vorsorgemaßnahmen in Wilhelmshaven und Niedersachsen dienen.

Frau K. Moritz, Tel.: 0 44 21 - 16 15 54 oder 16 15 74 (Bitte unbedingt ausfüllen und abgeben) Bestätigung zur Teilnahme (oder Nichtteilnahme) meines/unseres Kindes an der kostenlosen Zahnschmelzhärtung für die gesamte Zeit an der jeweiligen Schule.			
		Name, Vorname d. Kindes:	_geb.:
		Schule:	
JA, mein Kind darf an der Zahnschmelzhärtung teilnehmen			
NEIN, mein Kind darf nicht teilnehmen.			
(Zutreffendes bitte an	ıkreuzen)		

Unterschrift des Erziehungsberechtigten

Gesetzliche Grundlagen

§ 57 Niedersächsisches Schulgesetz: Teilnahme an der Gruppenprophylaxe zur Verhütung von Zahnerkrankungen

Schülerinnen und Schüler sind zur Teilnahme an den Maßnahmen zur Erkennung und Verhütung von Zahnerkrankungen (Gruppenprophylaxe) nach § 21 Abs.1 des Fünften Buchs des Sozialgesetzbuchs verpflichtet.

§21SGB V Verhütung von Zahnerkrankungen (Gruppenprophylaxe)

(1) Die Krankenkassen haben im Zusammenwirken mit den Zahnärzten und den für die Zahngesundheitspflege in den Ländern zuständigen Stellen unbeschadet der Aufgaben anderer gemeinsam und einheitlich Maßnahmen zur Erkennung und Verhütung von Zahnerkrankungen ihrer Versicherten, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, zu fördern und sich an den Kosten der Durchführung zu beteiligen. Sie haben auf flächendeckende Maßnahmen hinzuwirken. In Schulen und Behinderteneinrichtungen, in denen das durchschnittliche Kariesrisiko der Schüler überproportional hoch ist, werden die Maßnahmen bis zum 16. Lebensjahr durchgeführt. Die Maßnahmen sollen vorrangig in Gruppen, insbesondere in Kindergärten und Schulen, durchgeführt werden; sie sollen sich insbesondere auf die Untersuchung der Mundhöhle, Erhebung des Zahnstatus, Zahnschmelzhärtung, Ernährungsberatung und Mundhygiene erstrecken. Für Kinder mit besonders hohem Kariesrisiko sind spezifische Programme zu entwickeln.

§ 5 NGöGD Kinder- und Jugendgesundheit

(3) Die Landkreise und kreisfreien Städte nehmen die Aufgaben der zuständigen Stellen für die Zahngesundheitspflege nach § 21 Abs. 1 Satz 1 des Fünften Buchs des Sozialgesetzbuchs wahr.

§ 8 Gesundheitsberichterstattung

(2) 1 Die Landkreise und kreisfreien Städte beobachten, beschreiben und bewerten die gesundheitlichen Verhältnisse ihrer Bevölkerung, insbesondere die Gesundheitsrisiken, den Gesundheitszustand und das Gesundheitsverhalten. ² Dazu sammeln sie nicht personenbezogene und anonymisierte Daten, werten diese nach epidemiologischen Gesichtspunkten aus und führen sie in Fachberichten zusammen (kommunale Gesundheitsberichterstattung). ³ In die Berichterstattung sollen auch anonymisierte Ergebnisse von Schuleingangsuntersuchungen nach § 5 Abs. 2 Satz 1 und Untersuchungen im Rahmen der Zahngesundheitspflege nach § 5 Abs. 3 einbezogen werden.

Transparenz- und Informationspflicht nach Artikel 13 und 14 Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO)

Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen:

Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten:

Stadt Wilhelmshaven Rathausplatz 1

Frau S. Cornelius Rathausplatz 1

26382 Wilhelmshaven 26382 Wilhelmshaven

datenschutz@wilhelmshaven.de

Die Verarbeitung der Daten erfolgt auf Grundlage der Einwilligung und der derzeit geltenden Datenschutzbestimmungen (Art. 6 Abs.1 lit. a DS-GVO, Art.9 Abs.2 lit a DS-GVO, § 19 NDSG, § 630d BGB). Die zur Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben (s.o.) erhobenen Daten werden auf Papier und/oder elektronisch erfasst und gespeichert (Patientenakte, § 630f. BGB). Sie unterliegen der ärztlichen Schweigepflicht (§ 203 StGB).

Statistische Datenauswertungen erfolgen anonymisiert, d. h. ohne die identifizierenden Personendaten/-angaben (Vorname, Name, Geburtsdatum) Ihres Kindes. Die anonymisierten Daten werden für regionale und überregionale statistische gruppenbezogenen Auswertungen gemäß § 8 NGöGD (Gesundheitsberichterstattung) verwendet.

(weitere Informationen zum Datenschutz finden Sie unter www.lfd.niedersachsen.de)

Speicherdauer

Für die Daten gilt die gesetzlich vorgeschriebene Aufbewahrungsfrist von 10 Jahren (§ 630f Abs. 3 BGB). Nach Ablauf dieser Frist werden die Daten gelöscht.

Empfänger der Daten

Es findet keine Weitergabe der personenbezogenen Daten an Dritte statt.

Hinweis zur Datenerhebung bei Dritten (Artikel 14 DS-GVO)

Im Rahmen der Vorbereitung der Untersuchung und zahnärztlichen Maßnahmen erhält der Jugendzahnärztliche Dienst der Stadt Wilhelmshaven vorab Namen, Anschriften und Geburtsdaten aller Kinder der Einrichtung. Es werden nur die Daten der Kinder, deren Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt für statistische Zwecke ausgewertet.

Hinweise auf Ihre Rechte als betroffene Person

Sie haben das Recht, eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob personenbezogene Daten verarbeitet werden, die Sie betreffen; ist dies der Fall, so haben Sie ein Recht auf Auskunft über diese personenbezogenen Daten und auf die in Artikel 15 DS-GVO im einzelnen aufgeführten Informationen.

Sie haben das Recht, unverzüglich die Berichtigung unrichtiger personenbezogener Daten und ggf. die Vervollständigung unvollständiger personenbezogener Daten, die Sie betreffen, zu verlangen (Artikel 16 DS-GVO).

Sie haben das Recht, zu verlangen, dass personenbezogene Daten, die Sie betreffen, unverzüglich gelöscht werden, sofern einer der in Artikel 17 DS-GVO im einzelnen aufgeführten Gründe zutrifft, z. B. wenn die Daten für die verfolgten Zwecke nicht mehr benötigt werden (Recht auf Löschung) und die gesetzlichen Aufbewahrungs- und Archivvorschriften einer Löschung nicht entgegenstehen.

Sie haben das Recht, die Einschränkung der Verarbeitung zu verlangen, wenn eine der in Artikel 18 DS-GVO aufgeführten Voraussetzungen gegeben ist, z. B. wenn Sie Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt haben, für die Dauer der Prüfung, ob dem Widerspruch statt gegeben werden kann.

Datenübertragbarkeit: Sie haben gem. Artikel 20 DS-GVO das Recht, die der Stadt Wilhelmshaven aufgrund Ihrer Einwilligung freiwillig zur Verfügung gestellten und elektronisch verarbeiteten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten, so dass Sie diese Daten einer oder einem anderen Verantwortlichen zur Verfügung stellen können.

Sie haben das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung personenbezogener Daten, welche Sie betreffen, Widerspruch einzulegen. Die/Der Verantwortliche verarbeitet die personenbezogenen Daten dann nicht mehr, es sei denn:

- Die Stadt Wilhelmshaven kann zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, welche Ihren Interessen, Rechten und Freiheiten überwiegen oder
- die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen (Artikel 21 DS-GVO) oder
- die Verarbeitung erfolgt im Rahmen aufsichtsrechtlicher Befugnisse (insbesondere Artikel 57 und Artikel 58 DS-GVO).

Recht auf Beschwerde

Sie haben das Recht, sich über eine fehlerhafte Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch das Gesundheitsamt bei der zuständigen Aufsichtsbehörde für den Datenschutz zu beschweren:

Die Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen, Prinzenstr. 5, 30159 Hannover, Tel.: 0511 - 120 4500 / Fax: 0511 - 120 4599 Webseite: www.lfd.niedersachsen.de, eMail: poststelle@lfd.niedersachsen.de

Weitere Informationen

Weiter Informationen rund um die Themenbereiche Jugendzahnpflege, Gruppenprophylaxe und Zahngesundheit bei Kindern und Jugendlichen finden Sie unter www. dai.de